

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Oktober 1915, No. 20

Autor(en): **Wetter, Ernst / Robmann, Agnes**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **60 (1915)**

Heft 42

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

9. JAHRGANG

No. 20.

16. OKTOBER 1915

INHALT: Der neue Zürcherische Steuergesetzentwurf. (Schluss.) — Zur Schulbuchfrage. — Die Statuten des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins vor dem Sprachreinerger.

Der neue zürcherische Steuergesetzentwurf. (Kommissionsvorlage.)

Referat, gehalten in der Delegiertenversammlung des
Zürch. Kantonalen Lehrervereins vom 29. Mai 1915

von Dr. Ernst Welter, Winterthur.

(Schluss.)

Was bedeuten nun die vorgeschlagenen Steuersätze für den Fixbesoldeten, vor allem für den Lehrer?

Ich habe allerdings schon in meinem kurzen Hinweis auf den neuen Entwurf in Nr. 7 unseres Vereinsorgans bemerkt, dass man eine Steuernovelle nicht von dem Standpunkt aus beurteilen darf, ob sie einem weniger oder mehr Opfer zumutet. Gewöhnlich wollen neue Steuergesetze dem Staat vermehrte Mittel zuführen, und das geht meist nicht anders, als dass die meisten Steuerzahler etwas an diese vermehrten Bedürfnisse beitragen. Dazu steht es uns als Staats- und Gemeindebeamten vor allem nicht an, diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellen zu wollen. Die neue Staatssteuer wird im allgemeinen für die Einkommen, die der Lehrer versteuern kann, eher niedriger ausfallen, wie ich an einzelnen Zahlen gezeigt habe; es ist dies möglich dadurch, dass man eben mehr Einkommen zu erfassen hofft. Da der Lehrer hier schon bis jetzt infolge äusseren Zwanges ein gewissenhafter Staatsbürger gewesen ist, wird diese Vermehrung der Mittel nicht auf seine Kosten stattfinden. Für die Gemeindesteuer ist ein Prophezeien schwer, weil im allgemeinen noch zu wenig feststeht, mit welchen Zuschlägen zur Staatssteuer die einzelnen Gemeinden zu rechnen haben werden, nachdem nun auch das Einkommen an die Gemeindelasten seinen schuldigen Tribut beitragen muss. Für die Lehrer der beiden Städte wird wohl die Differenz gegenüber dem jetzigen Zustand gering sein und sich eher im Sinne einer bescheidenen Ermässigung der Steuerleistung zeigen. Dagegen wird für die Landgemeinden wohl ziemlich sicher eine Mehrbelastung für den Lehrer herauschauen. Wenn allerdings der Lehrer Vermögen zu versteuern das Vergnügen hat, bleibt abzuwarten, inwieweit infolge Entlastung von den bisherigen hohen Steuersätzen für das Vermögen eine gewisse Kompensation eintritt. Im allgemeinen wird man aber wohl auch in unsern Kreisen keine grosse Entlastung erwarten, sondern im Gegenteil zu einem weitem bereit sein. *Was wir wollen, ist doch in erster Linie das, dass nun auch die Kreise, die bisher ihr grösseres Einkommen sehr unvollständig versteuerten, besser herangezogen werden. Das wird für uns die beste Garantie sein, dass dem Staate zu seiner gedeihlichen Weiterentwicklung, an der wir selber auch das grösste Interesse haben, die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die vorgesehenen Steuersätze erhöht werden müssen.* Die schärferen Einschätzungsbestimmungen, die Bestrafung der unrichtigen Einkommenstaxation und die Auskunftspflicht der Arbeitgeber sollen das ermöglichen. Dann wollen wir gerne dem Kaiser geben, was des Kaisers ist. Viel mehr als alle Bestimmungen über den Steuerfuss interessieren uns also wohl die Bestimmungen über die

Steuertechnik; *in einer bessern Taxation liegt für uns die beste Garantie, dass wir unter dem neuen Gesetz gerechter behandelt werden.*

IX. Schluss.

Dabei wollen wir uns aber wohl vor Augen halten, dass alle drakonischen Bestimmungen nichts nützen, wenn der Steuerfuss ein gewisses Mass übersteigt. Das beweist die Erfahrung. Wem es also wirklich um eine Besserung zu tun ist, der wird der Höhe des Steuerfusses dennoch seine Aufmerksamkeit schenken, und der wird Bestrebungen, die darauf hinausgehen, dem Steuerpflichtigen hier ein gewisse Garantie zu geben, nicht als blosser Sackpolitik geringschätzig abtun. Hier ist tatsächlich der wunde Punkt jeder Steuergesetzvorlage, und das Problem ist des Schweisses der Edlesten wert. Ohne eine gewisse Garantie wird der Steuerzahler des Kantons Zürich, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, allen niedrigeren Steuersätzen zum Trotz misstrauisch sein und bleiben. Er fürchtet die bisherige Schraube ohne Ende und weiss, dass er sich dann gegen eine ungerecht hohe Besteuerung nur durch eine schlechte Taxation helfen kann. Und er wird Mittel und Wege suchen und in den meisten Fällen auch finden, um sich zu schonen. Und diejenigen, die es nicht tun können, nicht zuletzt die Handelsgesellschaften, werden sich umsehen, wo sie weniger belästigt werden. Dann haben wir die gleichen Verhältnisse wieder, unter denen wir nun schon so lange gelitten haben, und unter denen auch wir Fixbesoldete wieder besonders leiden werden.

Es ist die viel umstrittene Frage der Fixierung des Steuerfusses, die auch uns interessiert und berührt, und die ich deshalb wenigstens noch kurz streifen möchte. Sie ist schwer, und eine befriedigende Lösung ist auch bei uns von allen den Kreisen, die sich damit befasst haben, noch nicht gefunden worden. Auch ich werde sie nicht bringen; es ist mir nur darum zu tun, zu zeigen, dass eigentlich hier das Hauptproblem der ganzen Frage liegt, sobald sie aus der Theorie ins Gebiet der Praxis übergeleitet wird.

Im Gegensatz zu sonstigen kontinentalen Steuergesetzen enthält das zürcherische keinerlei Vorschriften über die Höhe, in welcher die direkten Staatssteuern von den Pflichtigen eingefordert werden. Der Kantonsrat normiert den Steuerfuss jährlich je nach Bedarf, ohne dass bei Überschreitung einer gewissen Grenze das Volk befragt werden müsste. Ursprünglich betrug der Steuerfuss 3⁰/₁₀₀, von 1877 bis 1904 4⁰/₁₀₀, hierauf 4¹/₂⁰/₁₀₀ bis 1908, dann ging er wieder zurück auf 4¹/₄⁰/₁₀₀, um neuerdings infolge des Gesetzes über das Volksschulwesen wieder auf 4³/₄⁰/₁₀₀ zu steigen. Gar keine Beschränkung gilt auch für den Gemeindesteuerfuss. Die Möglichkeit einer solch leichten Erhöhung birgt nun verschiedene Gefahren in sich. Man kann die Mittel für die Weiterentwicklung des Staates beschaffen durch gleichbleibenden Steuerfuss, verbunden mit schärferer Taxation oder aber bei laxer Taxation durch Erhöhung des Steuerfusses. Die Unpopularität des Anziehens der Taxationsschraube bringt es mit sich, dass im allgemeinen der

letztere Weg vorgezogen wird, wo er möglich ist; vor allem gilt das von den Gemeinden und den Gemeindevertretern in der Steuerkommission. Die grosse Mehrzahl der Bürger findet sich viel leichter mit einer Erhöhung des Steuerfusses ab, als mit einer schärferen Taxation; denn bei Erhöhung des Steuerfusses, verbunden mit laxer Einschätzung, bleibt dem Steuerpflichtigen doch immer noch die Selbsthilfe, in der Einschätzung das Äquivalent für den höhern Steuerfuss zu suchen. So kommt es, dass bei unerträglichen Steuersätzen der Gemeinden doch die Mehrheit der Steuerzahler sich leidlich gut befindet.

Nun kann aber diese schiefe Bahn nur vermieden werden durch eine fortgesetzt rigorose Einschätzung, die dann aber als Gegenstück die Sicherheit für den Pflichtigen bringen muss, mit einer gewissen Stabilität eines erträglichen Steuerfusses rechnen zu können. *Der Zwang zu einer rigorosen Einschätzung aber besteht für die Gemeinde- und Staatsorgane nur dann, wenn das andere Mittel der Geldbeschaffung, die Erhöhung des Steuerfusses, erschwert ist. Wir haben also mit der Tatsache zu rechnen, dass die leichte Steigerungsmöglichkeit des Steuersatzes die Taxation verschlechtert.*

Man hat das in den weitesten Kreisen eingesehen, und auch die Kommission hat sich bestrebt, hier einen Ausweg zu finden. Der § 28 sagt deshalb, dass die Steuersätze für die Einkommens- und Ergänzungssteuer unverändert für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Steuergesetzes gelten, und dass von da an der Kantonsrat jeweilen für eine Periode von drei Jahren festsetzt, ob die Steuersätze unverändert beibehalten oder um wie viel Zehnteile sie vermindert oder erhöht werden sollen. Und für die Gemeindesteuer gilt die schon oben erwähnte Grenze, dass sie 250% der Staatssteuer nicht übersteigen darf.

Weiter geht die neueste Eingabe des Handwerks- und Gewerbevereins des Kantons Zürich, des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich und der Kantonalen Gewerbe- und Kleinhandelskammer. Sie verlangt eine Begrenzung des Steuerfusses nach oben, resp. ein Mitbestimmungsrecht des Volkes, wenn ein gewisser Ansatz überschritten wird. Sie will den Artikel 28 folgendermassen formulieren:

«Die Steueransätze für die Einkommens- und die Ergänzungssteuer gelten unverändert für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Von da an kann der Kantonsrat jeweilen für eine Periode von drei Jahren eine Herabsetzung beschliessen. Sollte eine Erhöhung der Steuersätze als notwendig erachtet werden, so hat hiefür eine Volksabstimmung stattzufinden.»

Damit hätten wir also das Finanzreferendum in abgeschwächter Form mit all seinen Schattenseiten. Und doch liegt der Anregung eine gewisse Berechtigung zu grunde, denn mit dem System des freien Steuerfusses haben wir unsere schlechten Erfahrungen gemacht.

Origineller und tiefer ist eine andere Anregung. Vor zirka 1 1/2 Jahren erschien in einer Reihe von Blättern verschiedener Parteifarbe ein Artikel von Dr. Theodor Reinhart in Winterthur, der nun in letzter Zeit seine Weiterführung auf Grund der Kommissionsvorlage gefunden hat. Was schon damals der Verfasser wünschte, dass nämlich eine rege Diskussion sich an den Vorschlag knüpfte, trat nicht ein, tiefes Schweigen herrschte im zürcherischen Blätterwald.

Der Verfasser knüpft an die Tatsache der Unträglichkeit der Steuersätze für den ehrlichen Steuerzahler an und konstatiert, dass die Leistungen vielfach ein Mehrfaches des historischen Zehntens betragen. Revolution wie früher sei nicht mehr möglich, da speziell in einer Demokratie die Mehrheit König ist. An ihre Stelle trete deshalb mit historischer Notwendigkeit die Verstellung, der Steuerbetrug, der den

Charakter des Volkes verderbe. Der Verfasser sucht nach einem automatischen Regulator zwischen Ausgaben und den aus erträglicher Steuer fliessenden Einnahmen. Diesen Regulator glaubt er im *qualifizierten progressiven und degressiven Mehr* bei Gesetzesabstimmungen mit finanzieller Tragweite und finanziell bedeutenden Kantonsratsbeschlüssen gefunden zu haben. Hat die Steuer die Grenze des Erträglichen erreicht, so genügt für die Annahme weiterer Gesetze, die neue erhebliche Ausgaben bedingen, nicht mehr die einfache Majorität der Stimmenden, sondern ein qualifiziertes Mehr, das um so höher liegt, je stärker das im Gesetz bestimmte erträgliche Steuermass überschritten ist. Ja von einer gewissen Höhe der Steuerbelastung an genügt überhaupt nur noch das *Mehr der Stimmberechtigten*, das bei weiterem Steigen auch wieder zum qualifizierten Mehr wird. Der im praktischen Geschäftsleben drin stehende Kaufmann überträgt also eine Einrichtung, die sich bei Abstimmungen über Lebensfragen in Handelsgesellschaften bewährt hat, auf das Gemeinde- und Staatsleben. Er glaubt, dass wirklich dringliche Staats- und Gemeindeaufgaben immer das nötige qualifizierte Mehr finden würden, bei weniger dringlichen sei dies auch nötig, damit warte man dann einfach, bis sie als dringlich empfunden werden.

Wenn auch jeder diesen Ideen eine tiefe Berechtigung nicht versagen wird, so werden doch wohl diejenigen überwiegen, die dem Verfasser in der Schlussführung nicht bis in alle Konsequenzen folgen können. Und doch ist jetzt eben der Moment des Handelns gekommen, und jeder Freund der Steuerreform wird sich ernsthaft fragen: Kann dem ehrlichen Steuerzahler und den vielen, die es nun werden wollen, eine gewisse Garantie geboten werden, dass die Steuerbelastung für sie nicht unerträglich wird?

Ich sehe im Gegensatz zu vielen die Gefahr gar nicht so sehr beim Staatssteuerwesen, als vielmehr da, wo sie sich auch bis jetzt gezeigt hat, im Gemeindesteuerwesen, und da scheint mir der Entwurf nicht genügend Garantien zu bieten. 250% Steuerzuschläge zur Staatssteuer sind zu viel; schon bei 200% wird die Grenze des Erträglichen wohl überschritten sein. Gemeinden, die damit nicht auskommen, haben ein Anrecht auf staatliche Unterstützung, allerdings nur gegen eine bedeutende Einschränkung ihrer Gemeindeautonomie. Ja es ist fraglich und müsste durch Berechnungen festgestellt werden, ob man nicht noch weiter nach unten gehen sollte. Dabei müsste allerdings noch an einem andern Ort der Hebel angesetzt werden, ich meine bei den *Subventionen, die den Gemeinden nach der Höhe ihres Steuerfusses gegeben werden*, ohne dass der Staat sich irgendein Recht einer materiellen Kontrolle wahrte. Scheide man die Aufgaben der Öffentlichkeit scharf in solche der Gemeinde und solche des Staates und übe man auch eine materielle Kontrolle in denjenigen Gemeinden aus, die dann nicht mit dem kleineren Steuermaximum auskommen und infolgedessen Staatshilfe nötig haben.

* * *

Wir sind durch unsere Stellung dazu berufen, den Staatsgedanken hochzuhalten und ihn dem heranwachsenden Geschlecht zum Bewusstsein zu bringen. Zum Wesen des richtigen Staatsbürgers aber gehört, dass er vom Staat nicht nur verlangt, sondern auch bereit ist, die notwendigen Opfer zu bringen nach seiner Leistungsfähigkeit. Diese Opfer bestehen teilweise in den Steuern, die aber andererseits wieder ein Äquivalent sind für die vielen und grossen Vorteile, die uns unser moderne Kulturstaat auf allen möglichen Lebensgebieten bringt.

Unser bisheriges Steuergesetz hat sich in den Hauptzügen überlebt; der neue Entwurf bringt grosse Fortschritte. Betrachten wir ihn in diesem Sinne, dann werden wir eher

geneigt sein, auch Vorschriften, die uns nicht gefallen, mit in den Kauf zu nehmen.

Niedrigere Steuersätze und bessere Einschätzung, das sind die Zielpunkte der künftigen Steuerpolitik des Kantons Zürich und seiner Gemeinden; beide Forderungen bedingen einander, und keine kann verletzt werden, ohne die andere zu gefährden. Suchen wir diese Zielpunkte in die Praxis umzusetzen, dann wird im Kanton Zürich die Steuermoral sich wieder zu der Höhe erheben, die eines kulturell hochstehenden Staates würdig ist.

Zur Schulbuchfrage.

In Nr. 17 des «Pädag. Beob.» hat Herr W. Trüb meinen einleitenden Ausführungen zu dieser Frage Behauptungen unterschoben, die ich im Interesse der Sache und der Schule zurückweisen muss.

Alte Schule und alte Lehrer sind nach meinen Beobachtungen durchaus nicht identisch; im Gegenteil, sehr oft habe ich bei solch bejahrten Lehrkräften eine Begeisterungsfähigkeit, Geistesfrische und Elastizität gefunden, ein freudiges Mitleben und Mitschaffen, das ich bei jungen und jüngern Kollegen und Kolleginnen vergebens suchte. Nicht von den Jüngsten gingen die Reformbestrebungen aus, nein, erfahrene, zum Teil ergraute Schulmänner waren Bahnbrecher. Es gibt leider unter der jungen Garde auch solche, deren Anpassungsfähigkeit nur darin besteht, in ausgefahrenen Bahnen weiter zu kutschieren, und die es sich sehr bequem machen, indem sie getreulich nachbeten, was ihnen vorgesagt wurde. Gegen alle, die in der Tradition befangen bleiben, die weder Augen, noch Ohren, noch Herzen und Sinn für die Forderungen der Gegenwart und Zukunft in Erziehungsfragen haben, habe ich mich gewendet. Ich skizzierte kurz den Werdegang der Schul- und Lesebücher, ohne die Namen der Autoren zu nennen. — A. Lüthi ist nicht der Verfasser, es gab vor ihm und gibt neben ihm noch viele andere. — Herr W. Trüb stempelt die Frage zur Personenfrage und das sollte vermieden werden. Zur Zeit, da die von A. Lüthi verfassten Lesebücher eingeführt wurden, mussten auch andere im Gebrauche stehende weichen, weil der Verfasser, sowie der Erziehungsrat der Ansicht waren, dass der Schulwagen des Kantons Zürich nicht stehen bleiben, sondern sich nach vorwärts bewegen müsse. Die Verfasserinnen der neuen Lesebücher sind sich sehr wohl bewusst, dass es ihnen nicht gelang, etwas Vollkommenes zu bieten; sie hoffen und wünschen, dass nach Jahren der Erprobung und nach einer weitem Entwicklungsperiode auch diese Lesebücher durch bessere ersetzt werden.

Ich war der Meinung, voraussetzen zu dürfen, dass sämtliche Kollegen und Kolleginnen, die Leser der «Schweiz. Lehrerzeitung» und der Schriften der Schweiz. Jugendschriftenkommission, beim Worte «Schund» keinen Horreur und kein Gruseln mehr verspüren, sondern wissen, dass man wohl anfänglich die Kolportage-, Detektiv-Romane und Indianerbüchlein und andere Missgeburten der Phantasie so bezeichnete, dann aber in der Folge alles literarisch wertlose, bloss gemachte und lebensunwahre, tendenziöse in diesen Sammelbegriff einbezog. Ich bin also durchaus nicht die Schöpferin dieses Gedankens, sondern habe ihn, wie übrigens noch vieles von den tüchtigen Kämpfern gegen die Schundliteratur entnommen. Ich erinnere nur daran, dass Herr H. Moser diesen ketzerischen Gedanken in der Kirche an einem Elternabend auf der Kanzel aussprach. Es wirkt geradezu komisch, dass Herr Trüb darin eine verkappte Majestätsbeleidigung erblickt. Wenn er den Erziehungsrat mit «Seine Majestät» anspricht, so ist das seine

Privatsache; wir aber fühlen uns wohl in der reinen Demokratie des Kantons Zürich, wo es dem Kantonsbürger noch nicht als Verbrechen angerechnet wird, wenn er Kritik an etwas übt, das der Erziehungsrat einst sanktionierte. Übrigens ist schon durch das Preisausschreiben diese Sanktion aufgehoben worden. Der Erziehungsrat hat schon damit bewiesen, dass er nicht so ultrakonservativ ist, wie alle jene, von denen Herr Trüb behauptet, dass sie mit ihm einverstanden seien.

Die Frage: «Gehören die Bürgertugenden Ehrlichkeit, Dankbarkeit, Höflichkeit usw. nicht mehr zum Rüstzeug des modernen Menschen?» beweist, dass Herr Trüb meinen Ausführungen nicht in die Tiefe folgte; denn sonst müsste ihm doch klar geworden sein, dass durch Besprechung und «reine Lese- und Aussprachübung» eines Bürgertugendlegendchens die Schüler noch lange nicht tugendhaft werden. Nach diesem Rezept erzieht man Scheinmoral, Leute, die schöne Reden im Munde führen, und Worthelden. Der «ehrliche Finder» wird ohne Gewissensqualen Steuerdefraudant, der Wächter des Eigentums ist nach dem Bürgertugendlegendchen «treu» auch dann noch, wenn er alle paar Jahre seine Überzeugung und seine Ideale wechselt. Kinder, die ihren Eltern ihre Liebe mit schönen Worten und billigen Geschenken vergelten, sind dankbar, auch dann, wenn sie als Arbeitgeber Dienstpersonal oder Arbeiter bei eintretender Krankheit oder Alter entlassen und der Almosengenössigkeit überweisen. Es ist nicht möglich, denselben Masstab, dasselbe Lesebuch-Rezeptchen für alle Menschen anzuwenden, Tradition, nämlich Erziehung und die materiellen Verhältnisse, das Milieu sind bei der Beurteilung von tugendhaften Menschen sehr ausschlaggebende Faktoren, die aber dem acht- und neunjährigen Kinde noch nicht bewusst gemacht werden können und gerade deshalb entsprechen solche Bürgertugendlegendchen dieser Entwicklungsstufe absolut nicht. Nur deshalb, weil die Kinder notgedrungen die ihnen auf die Lippen gelegten Antworten geben, behaupten zu wollen, sie haben die Tugend erfasst, sie sei bei ihnen Fleisch und Blut geworden, wäre doch ein Unterfangen, das durch die Tatsachen im Leben draussen Lügen gestraft wird.

Aus den Ausführungen des Herrn Trüb spricht die Angst vor dem Neuen, Ungewohnten; nur aus dieser Furcht heraus erklärt sich der folgende Satz: «Die Kinder mit aller Gewalt auf eine höhere Stufe zu treiben, scheint mir widersinnig, natürliche Entwicklung bringt sie ganz ohne unser Zutun auf die notwendige geistige Höhe.» Wenn der Erziehungsrat die Konsequenz aus dieser Behauptung zöge, dann wären wohl wenige Kollegen Herrn Trüb zu Dank verpflichtet; aber glücklicherweise schätzen die Erziehungsbehörden die Arbeit des Lehrers anders ein.

Die Leser des «Pädagog. Beob.» haben aus den eingehenden Erörterungen der beiden andern Verfasserinnen ersehen können, dass den Wünschen der Jury und der Begutachter entsprochen wurde, dass solange Lesestoffe, die zugrosse Anforderungen an die Schüler stellten, gestrichen wurden, dass es auch nicht an sprachlichem Übungsmaterial fehlt. Eine Gebrauchsanweisung für dasselbe gab in gewiss klarer Darstellung Frl. Gubler. Wenn aber Herr Trüb noch nicht befriedigt ist, dann will ich ihm noch in Erinnerung rufen, dass sein Gewährsmann, Herr Dr. Klinke, als Mitglied der Jury (also bevor die Namen der Verfasserinnen bekannt waren), schrieb: Zwischen den Sprachübungen und den Lesestücken besteht eine enge Beziehung, dem sprachlichen Übungsstoff liegt ein einheitliches Stoffgebiet zu Grunde aus dem realistischen Unterricht. *Den Verhältnissen zu Stadt und Land, in Ein- und Mehrmassen ist geschickt Rücksicht getragen.* Also ohne Furcht und ohne

Vorurteile erproben und dann urteilen. Freilich nicht so, wie es mit der diesen Sommer erschienenen Fibel von Dr. Klinke gemacht wird, dass man die schönen Büchlein in den Kasten legt und den Kindern die alten Fibern in die Hand gibt, dann hat man auch kein Recht, sie zu begutachten.

Agnès Robmann.

Die Statuten des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins vor dem Sprachreiniger.

Ein Kollege hat unsere neuen Statuten mit dem roten Griffel des Sprachreinigers durchgesehen und sie uns mit einem Begleitschreiben wieder zugestellt, das wir in der Hauptsache auch unsern Mitgliedern nicht vorenthalten möchten. Es lautet:

W....., den 1. Juli 1915.

Werter Amtsgenosse!

Die Vereinssatzungen des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins samt dem Rundschreiben dazu sind mir richtig zugekommen. Ich freue mich über die gute Einrichtung, die sich unser Verband gegeben hat, und nicht minder über die verschiedenen Dienstvorschriften, z. B. über den Mitgliederschutz, die Darlehenskasse usw. Was ich aber nicht recht billigen kann, sind die vielen Fremdwörter, die darin angewandt sind. Wenn auch keine Zweckbestimmung dahin lautet, dass der gute sprachliche Geschmack zu pflegen sei, so dürften doch Verstösse gegen die Reinheit des Ausdruckes vermieden werden und die ganze Satzung würde nur gewinnen und für weitere Kreise wegleitend und nutzbringend werden. Fremdwörter verstossen durchaus gegen das Gebot, dass die Muttersprache deutsch und rein zu halten sei, selbst wenn es sich um alteingesessene Fremdlinge handelt. Diesen ein immerwährendes Bürgerrecht zu gewähren, wäre gewiss verfehlt und diejenigen deutschen Sprachgenossen, die für eine kräftige Fortentwicklung ihres Volkstums sich bemühen, können es unbedingt nicht billigen, dass man auf Schritt und Tritt auf fremdsprachliche Brocken stösst. Eine kleine Blütenlese:

Für einen Freund der deutschen Muttersprache gibt es keine Statuten, sondern nur Satzungen; er gehört lieber einem Zweigvereine (Bezirks- oder Ortsgruppe), denn einer Sektion an; für ihn ist die Förderung des geistigen und wirtschaftlichen Gedeihens der Schule nicht nur nicht minder vornehm, sondern geradezu vielsagender und gewählter ausgedrückt als die Förderung der idealen und materiellen Interessen der Schule. Was ist ein Reglement, was ein Regulativ? Man einige sich doch auf irgendeinen deutschen Ausdruck, sage also für ersteres etwa Dienstordnung, für das letztere Geschäftsordnung. Du, als Mitglied einer gesetzgebenden Hauptbehörde, wirst gewiss den Unterschied zwischen den beiden Anleitungen kennen und demgemäss passende deutsche Ausdrücke selbst dafür finden, und wenn es Dir gelänge, ihnen in unserem Kantone Eingang zu verschaffen, würdest Du Dir ein Verdienst erwerben, das weit über unsere Grenzpfähle hinausreicht. Und weiter: Lehramtskandidaten und Primarlehrerpatent. Damit kommen wir auf diejenigen Fremdwörter zu reden, denen der Geruch eines Rührmichnichten anhaftet. Dieses ist auch mit dem Präsidenten und dem Herrn Aktuar der Fall. Da heisst's: Du gibst dich gewiss dem Fluche der Lächerlichkeit preis, begehst ein Hauptverbrechen, wenn du diesen Herren ihren Zopf abschneiden willst! Doch: der

tapfere Schwabe forcht sich nicht und — setzt dem Herrn Präsidenten den Hut eines Vereinsobmanns oder die Kappe eines Vorsitzenden auf — was ihm besser gefällt. Dem Aktuar gibt er die Feder eines Schreibers oder Schriftführers in die Hand, dann weiss er, was er zu tun hat. Ich würde heute noch gerne das Primarlehrerpatent mit einem Ausweise über die Lehrbefähigung auf der Primar- (ersten oder untern Volks-) schulstufe vertauschen und wer sich beleidigt fühlt, wenn er Lehramtsschüler oder -bewerber genannt wird, lasse sich bei den Romanen anwerben. Ferner: Wenn ich einmal ein alter, müder Schulmann bin, sehne ich mich nach Ruhe, lasse mich also lieber in den Ruhestand versetzen als pensionieren. Zum Schlusse dieser Blütenlese noch einige beliebte Modewörter im Vereinswesen: Finanzen, Delegierte, Quästor oder geradezu Zentralquästor; welcher Trumpf! Kommissionen lasse ich mir gefallen, wenn sie in Form von Entschädigungen für meine Bemühungen in meine Tasche fliessen, sonst aber sage ich: Ausschüsse. Es gibt auch scheinbar unbezwingliche Gegner, z. B. Organisation, Organe eines Vereins; doch auch sie lassen sich ausmerzen; denn wo ein Wille, ist auch ein Weg.

Und so geht es weiter — ins Uferlose, Lawinenhafte. Mit den Fremdwörtern nämlich.

Doch genug von den Satzungen. Ich habe mich der Mühe unterzogen, die fremdländischen Ausdrücke durch deutsche zu ersetzen und schicke sie Dir in dieser Gestalt wieder zu. Doch musst Du mich auch recht verstehen. Es liegt mir gewiss fern zu nörgeln oder den Verfassern am Zeuge zu flicken; viele Männer, die ich ehre, sind wenn auch nicht Freunde, so doch mehr oder weniger bewusst Anwender der Fremdwörter. Doch halte ich es für meine Pflicht, auch ihnen meinen Standpunkt von der Reinhaltung und Reinigung der Muttersprache darzulegen. Ich weiss ja wohl, dass sich etwas nicht erzwingen lässt; doch hält ein Mann mit seiner Meinung nicht zurück, wenn er das Gefühl hat, etwas Gutes anregen zu müssen.

Ist Dir nicht aufgefallen, dass auch verschiedene Behörden sich der Einsicht nicht verschlossen haben, man solle Fremdwörter beseitigen. Wenn man z. B. Bekanntmachungen der zürcherischen städtischen Behörden liest, so stösst man auf gute deutsche Ausdrücke, die man vor kurzem noch in fremdem Gewande gesehen hat. Ich erinnere an Elektrizitätswerk (jetzt: Kraftwerk), Transformatoren (jetzt: Umformer), und so eine Menge anderer. Wenn man den deutschen Ausdruck hört, muss man nicht erst rückübersetzen; auch versteht ihn der gemeine Mann ohne weiteres. Es handelt sich hier aber nur um bescheidene Anfänge. Deshalb: frisch an die Weiterarbeit!

Meine heutigen Ausführungen sollen damit beendet sein. Wenn sie Deine Zustimmung finden, freut es mich; wenn Du nicht damit einverstanden bist, dann nichts für ungut; ich glaube, etwas Gutes angeregt zu haben, wenn ich mich über die Fremdwortfrage so ausführlich vernehmen liess.

Indem ich Dich zum Schlusse einlade, die durchaus deutsch gehaltenen Satzungen einmal in der neuen Form durchzulesen und wenn dies auf Dich einen günstigen Eindruck machen sollte, mir dies mitzuteilen,

verbleibe ich mit amtsbrüderlichem Grusse

Dein ergebener

